

daß diese ausreichende landwirtschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen besitzen.

3. Verpflichtung der Schätzer.

Die Schätzer sind vor Beginn ihrer erstmaligen Tätigkeit durch den Leiter der Umlagebehörde, für deren Bezirk sie in der Liste der oberen Umlagebehörde vorgesehen sind, auf die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag ein für allemal zu verpflichten.

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Für die Verpflichtung wird folgende Formel bestimmt:

„Ich verpflichte mich durch Handschlag, ein für allemal die mir übertragenen Schätzungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zum Nutzen der Gesamtheit der Teilnehmer ohne Eigennutz auszuführen, die einschlägigen Vorschriften der Reichsumlegungsordnung und ihre Aus- und Durchführungsbestimmungen gewissenhaft zu beobachten und über Angelegenheiten, die mir durch meine Dienstleistung als Schätzer bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.“

4. Sachverständige für besondere Schätzungen (§§ 34 Abs. 2, 35, 37 Abs. 2 RUO.).

Sofern im Bereiche einer oberen Umlagebehörde häufig Schätzungen vorzunehmen sind, die über die allgemeine landwirtschaftliche Sachkunde hinausgehen (Waldgrundstücke, Obstbäume usw.), sind in erster Linie Reichs- oder Landesbeamte im Einvernehmen mit ihrer vorgesetzten Dienstbehörde als Sachverständige zu bestellen. Darüber hinaus kann die obere Umlagebehörde nach Anhörung des LBZ., soweit es sich um Sachgebiete handelt, die zum Bereiche des Reichsnährstandes rechnen, in gesonderten Listen Sachverständige hierfür benennen. Handelt es sich um die Schätzung anderer wesentlicher Bestandteile von Grundstücken, die ihren Wert dauernd beeinflussen und zu deren Schätzung Sachverständige mit besonderen Sachkenntnissen herangezogen werden müssen, so sind in erster Linie die in Frage

kommenden Fachgruppen um die Benennung geeigneter Sachverständiger zu ersuchen.

An die Landesbauernschaften.

— D. 1939 S. 388.

Höchstgebühren für Bodenuntersuchungen.

— II C 10/59/39 vom 31. 5. 1939 —.

Nachfolgend gebe ich die Verordnung des Reichskommissars für die Preisbildung vom 15. 5. 1939 — RfPr. IV—426—3620 — über die Höchstgebühren für Bodenuntersuchungen auszugsweise bekannt.

Da, wo niedrigere als die vom Reichskommissar festgesetzten Gebühren bis jetzt erhoben wurden, darf eine Erhöhung nicht eintreten.

Ein Verbot der Gebührensenkung unter den Stand der Höchstgebühren ist jedoch mit der Anordnung des Reichskommissars nicht ausgesprochen. Daher ist zu überprüfen, ob nicht eine solche Gebührensenkung durchgeführt werden kann. Über die Höhe der in den Landesbauernschaften gültigen Gebühren für Bodenuntersuchungen ist mir zum 1. 8. 1939 zu berichten.

Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

Gemäß § 1 der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 12. 11. 1934 in der Fassung vom 11. 12. 1934 (RGBl. I S. 1110 und 1248) erteile ich meine Einwilligung dazu, daß für Bodenuntersuchungen durch die dem Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungsanstalten angehörigen Anstalten folgende Preise als Höchstgebühren festgesetzt werden:

1. für die Untersuchung auf den Kalkzustand eines Bodens je Probe 1,— RM,
2. für die Untersuchung des Kalk- und Nährstoffzustandes eines Bodens je Probe 5,— RM.

Der Entscheidung über die Verbindlichkeitsklärung für diese Gebühren durch die zuständige Stelle ist damit nicht vorgegriffen.

Auch eine Ausnahmegewilligung nach § 3 der Preisstoppverordnung ist damit nicht erteilt. Soweit für die Untersuchungen allgemein oder in Einzelfällen vor dem 18. 10. 1936 eine geringere Gebühr berechnet worden ist, bedarf jede Erhöhung einer Ausnahmegenehmigung durch mich oder die zuständige Preisbildungsstelle.

An die Landesbauernschaften.

— D. 1939 S. 392.